
GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER PWO AG

(Stand: 18. Juni 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Aufgaben und Verantwortung	3
§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter	4
§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden	5
§ 5 Sitzungen und Beschlüsse	6
§ 6 Ausschüsse	7
§ 7 Personalausschuss	9
§ 8 Prüfungsausschuss	9
§ 9 Anforderungsprofil für das Gesamtgremium.....	10
§ 10 Verschwiegenheitspflicht und Rückgabepflicht.....	10
§ 11 Niederschrift.....	11
§ 12 Directors' Dealings-Meldepflicht	11
§ 13 Aus- und Fortbildung	12
§ 14 Interessenkonflikte.....	12
§ 15 Selbstbeurteilung	12
§ 16 Sitzungsteilnahme des Vorstands	12
§ 17 Amtsniederlegung	13
§ 18 Anpassungen der Geschäftsordnung	13

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der PWO AG

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der PWO AG, dieser Geschäftsordnung und ergänzender Beschlüsse des Aufsichtsrats aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Aufgaben und Verantwortung

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat so rechtzeitig einzubinden, dass er diese noch beeinflussen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über bestimmte Arten von Geschäften, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der PWO AG nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner beschließt der Aufsichtsrat über die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 114 AktG.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - a) Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf die Erfüllung eines von ihm zu diesem Zweck erarbeiteten Anforderungsprofils, welches auch Aspekte der Diversität enthält. Er gewährleistet die gesetzliche

Mindestbeteiligung der Geschlechter. Für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

- b) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen.
 - c) Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
- (4) Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer (konstituierenden) Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter). Die Wahlen leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats. Sie erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied zu ziehende Los.
- (2) Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes seines Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt. Der Stellvertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr.

- (4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, aus seiner Mitte ein ausscheidendes Mitglied wegen seiner besonderen und langjährigen Verdienste um das Wohl der Gesellschaft und auf Grund seiner besonderen Sachkunde zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Ehrenvorsitzende kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit Beschluss des jeweiligen Gremiums eingeladen werden.

§ 4

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Er vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er dem Firmennamen die Worte "Der Vorsitzende des Aufsichtsrats" hinzusetzt. Im Übrigen hat der Aufsichtsratsvorsitzende die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet den Gesamtaufichtsrat spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen.
- (5) Erklärungen und Veröffentlichungen im Namen des Aufsichtsrats erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen und die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern. Pro Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei Sitzungen statt.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.
- (3) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt; in jedem Fall müssen jedoch mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Abs. (6) bzw. (7) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmungen. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Behandlung einzelner Gegenstände der Tagesordnung vertagen. Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in (Präsenz-)Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Telefon- oder Videozuschaltung) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (7) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Abs. (6)) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit dies rechtlich zulässig ist, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

- (2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder und, sofern nicht anderweitig geregelt, auch der Vorsitzende werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied bestellt, soweit nicht eine kürzere Amtszeit für die Mitgliedschaft im Ausschuss bei ihrer Bestellung festgelegt wird. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende werden in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich genannt. Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrats ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
- (3) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen hinsichtlich der Einberufung von Sitzungen und der Beschlussfassung gelten für die innere Ordnung der Ausschüsse entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch dahingehend, dass bei Beschlussfassungen des Ausschusses im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Ausschussvorsitzenden entscheidet.
- (4) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (5) Jeder Ausschuss hält den Aufsichtsrat über seine Tätigkeit informiert; grundsätzlich soll zu diesem Zweck über die Arbeit der Ausschüsse in der nächsten auf die jeweilige Ausschusssitzung folgenden Sitzung des Aufsichtsrats berichtet werden. Die Ausschüsse arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre Tätigkeiten untereinander und mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses fungiert dabei als Bindeglied zwischen dem Ausschuss und anderen Ausschüssen und deren Vorsitzenden, dem Aufsichtsrat sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Zur Steigerung der Effizienz und des Informationsaustauschs können mehrere Ausschüsse gemeinsame Sitzungen abhalten. Jeder Ausschuss kann bei Bedarf auf Unterlagen anderer Ausschüsse zurückgreifen, und ein Ausschuss kann Themen für einen anderen Ausschuss vorbereiten, soweit dabei Doppelarbeit vermieden wird. Soweit es im Laufe der Arbeit der Ausschüsse zu Themenüberschneidungen kommt, sollten die betroffenen Ausschüsse nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abhalten oder Mitglieder des jeweils anderen Ausschusses an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

§ 7

Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss.
- (2) Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied an.
- (3) Den Vorsitz im Personalausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (4) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Insbesondere werden dem Personalausschuss folgende Aufgaben übertragen:
 - A) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Bestellung und zum Widerruf von Mitgliedern des Vorstands,
 - B) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats nach §§ 87, 87a AktG, insbesondere zum Vorstandsvergütungssystem und zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - C) Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von Anstellungs- und Pensionsverträgen sowie sonstige Vergütungsbestandteile regelnde Verträge mit Mitgliedern des Vorstands, und
 - D) Vorbereitung der Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG.
- (5) Der Personalausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über
 - die Einwilligung zu Neben- und Konkurrenzaktivitäten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG,
 - die Einwilligung zur Gewährung von Darlehen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 89, 115 AktG.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und mindestens zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder an. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss soll nicht der Aufsichtsratsvorsitzende führen.

- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss, in der insbesondere die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden geregelt sind.

§ 9

Anforderungsprofil für das Gesamtgremium

- (1) Der Aufsichtsrat erarbeitet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ein gesamthafes Anforderungsprofil für das Gesamtgremium bestehend aus Kompetenzprofil und Diversitätskonzept einschließlich konkreter Ziele für seine Zusammensetzung. Das Kompetenzprofil umfasst auch die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.
- (2) Vorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung berücksichtigen die nach Maßgabe von Abs. (1) festgelegten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und streben die Ausfüllung des gesamthafes Anforderungsprofils einschließlich des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offen gelegt werden.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht und Rückgabepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet, wobei der Verschwiegenheitspflicht auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder unterliegen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Hilfskräfte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt dieser der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Dateien, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften sowie sonstigen (auch digitalen) Datenverkörperungen unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übergeben oder – soweit eine Übergabe körperlich nicht möglich ist – die Informationen datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen und Dateien zu.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Soweit nichts anderes angeordnet ist, erfolgt die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.
- (4) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind die Absätze (1) bis (3) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in die Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 12

Directors' Dealings-Meldepflicht

Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats und von Mitgliedern des Aufsichtsrats nahestehenden Personen (einschließlich unmittelbar oder mittelbar kontrollierter Gesellschaften) in Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder in sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, sind unverzüglich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) zu melden, sobald die Gesamtsumme solcher Geschäfte im Kalenderjahr insgesamt den aktuell gültigen Schwellenwert, derzeit EUR 20.000, erreicht.

§ 13

Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrates bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in angemessenem Maße. Über die durchgeführten Maßnahmen wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert.

§ 14

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen.

§ 15

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 16

Sitzungsteilnahme des Vorstands

Zum Zwecke eines unmittelbaren Informationsaustausches nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Der Aufsichtsrat kann überdies beschließen, dass der Vorstand an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnimmt.

§ 17 Amtsniederlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden – bzw., im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, dem Stellvertreter – niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 18 Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

Oberkirch, 18. Juni 2024